

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden

Alle Schulen in Österreich (mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung oder mit eigenem Organisationsstatut, mit und ohne Öffentlichkeitsrecht) erfüllen neben dem Bildungsauftrag auch den Auftrag zur Mitwirkung an der Erziehung. Sie haben junge Menschen zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft der Republik Österreich heranzubilden, wofür Art. 14 Abs. 5a B-VG, die verfassungsrechtliche Vorgabe ist. Die Orientierung an religiösen Werten verbindet den staatlichen Bildungsauftrag mit Religion und Religionsgemeinschaften. Diese Verbindung ist Ausdruck der Kooperation des Staates mit den Kirchen und Religionsgesellschaften und steht im Zusammenhang mit Art. 17 StGG und Art. 9 EMRK. Für Schülerinnen und Schüler ohne religiöses Bekenntnis findet sich eine vergleichbare Zielbestimmung in der Wendung „moralischen (...) Werten orientiert“.

Für Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften erfolgt die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Zieles durch den Religionsunterricht gemäß Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949. Alle in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften verfügen über eine religiös geprägte und mit den Werten unseres grundrechtsbasierenden Verfassungsstaates vereinbare Ethik, die geeignet ist, den Schülerinnen und Schülern die Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem religiösen Kontext zu vermitteln. Die Grenzen des Inhaltes des Religionsunterrichts ergeben sich dabei aus den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung. Diese Ziele werden durch Staatsziele in einzelnen Verfassungsgesetzen bestimmt, insbesondere das Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung (BVG BGBl. Nr. 152/1955), die immerwährende Neutralität (BVG, BGBl. Nr. 211/1955), die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BVG BGBl. I Nr. 111/2013) sowie die Grundwerte und Aufgaben der österreichischen Schule. Zu diesen zählen in etwa Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede, Gerechtigkeit, Offenheit, Toleranz und

partnerschaftliches Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern.

Für Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, besteht derzeit kein solches Bildungsangebot. Dies soll durch die vorliegende Novelle geändert und der Schulversuch Ethikunterricht in das Regelschulwesen übernommen werden. Dazu soll ein Pflichtgegenstand Ethik für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, eingeführt werden. Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

28. Juli 2020

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister